

99107139080002

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/26552/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107139080002
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Kriegsopferrente für Eltern; Beantragung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausgleich, Entschädigung, Kriegsopfer
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	24.06.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_14/_88.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_14/_88.html
Teaser	Eltern von Opfern der Kriegsauswirkungen beider Weltkriege können Leistungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) beantragen.
Volltext	Sterben Geschädigte an den Folgen einer Schädigung, erhalten deren leibliche Eltern eine monatliche Entschädigungszahlung (MEZ), wenn sie voll erwerbsgemindert sind oder aus anderen zwingenden Gründen eine zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben können oder das 60. Lebensjahr vollendet haben. Den leiblichen Eltern stehen (mit gewissen Einschränkungen) Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern sowie Großeltern gleich. Der Leistungsanspruch beginnt frühestens mit dem Monat, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hätte und ist bei Überschreiten bestimmter Einkommensgrenzen ausgeschlossen. Die MEZ beträgt für jedes Kind, das an den Folgen der Schädigung gestorben ist, für beide Elternteile je 157 €, soweit nur noch ein Elternteil lebt 261 EUR.
Erforderliche Unterlagen	• Nachweis über Erwerbsunfähigkeit
Voraussetzungen	Eltern sind voll erwerbsgemindert oder können aus anderen zwingenden Gründen eine zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben oder haben das 60. Lebensjahr vollendet habe.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Sie müssen den Leistungsantrag beim Zentrum Bayern Familie und Soziales stellen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Versorgung beginnt in der Regel mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Antragsmonat. Wird der Erstantrag von Hinterbliebenen vor Ablauf eines Jahres nach dem

Modul	Sachverhalt
	Tode des Geschädigten gestellt, beginnt die Versorgung frühestens mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat.
weiterführende Informationen	https://www.zbfs.bayern.de/opferentschaedigung/kriegsopfer/index.php https://www.zbfs.bayern.de/opferentschaedigung/kriegsopfer/index.php
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch, sozialgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal